

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Naumburg

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 27/23

16.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Donnerstag, 17. September 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Markt 7, 06618 Naumburg (Saale), Saal/Raum Saal 3, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Neidschütz Blatt 108 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Neidschütz	1	817		1329
5	Neidschütz	1	851	, Dorfstraße 5	5009
1	Neidschütz	1	344		6097

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.300,00 € (lfd. Nr. 4), 1,00 € (lfd. Nr. 5) und 4.800,00 € (lfd. Nr. 1)

Gesamtverkehrswert: 6.101,00 €

Kurze Objektbeschreibung:

Wohnhaus mit Scheunenanbau, einer Garage und baulichen Anlagen, Baujahr vor 1900, ca. 64 m² Wohnfläche im Erdgeschoß zzgl. Kellergeschoß, unausgebautes Dachgeschoß, teilweise Erneuerung der Fenster (1994/1995), z.T. stark vermüllt, sowie unbebaute Grundstücke mit Mischwald und Ackerfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de
--

Oertel
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Naumburg (Saale), 02.07.2026

(elektronisch signiert)
Kathe, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle